



Bozen, 18.05.2022

Bearbeitet von:  
Veronika Rabensteiner  
Amtes für Gesundheitsordnung

Frau L.-Abg.  
Brigitte Foppa

Herrn L.-Abg.  
Riccardo Dello Sbarba

Herrn L.-Abg.  
Hanspeter Staffler

Südtiroler Landtag  
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin  
Rita Mattei  
Südtiroler Landtag

Im Hause

### Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 52-05-22

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten ist.

#### 1. Wie sind diese Abwesenheiten vom Studium an der Claudiana geregelt?

Die Studierenden können immer einen Antrag um Stilllegung (Sospensione) einreichen, wobei sie in dieser Zeit keine Tätigkeit absolvieren können (Prüfungen oder Praktika).

#### 2. Müssen Studierende der UniBz und Claudiana weiterhin die Studiengebühren bezahlen, um den Studienplatz nicht zu verlieren, obwohl sie einen triftigen Grund haben?

Wenn das Studium ausgesetzt (stillgelegt) wird, wird auch die Zahlung von Studiengebühren stillgelegt. Bei der Wiederaufnahme des Studiums ist ein Betrag von € 200 pro ausgesetztes Jahr („Tassa di ricongiunzione“) zu entrichten. Das gilt sowohl für Krankheit als auch für Schwangerschaft oder persönliche Gründe.

#### 3. Falls ja, aus welchem Grund?

Siehe Punkt 2).

#### 4. Gibt es Bestrebungen, dies zu ändern? Falls ja, wann wird dies von statten gehen?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann  
Arno Kompatscher  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)